



Förderverein Johannes-Scharrer-Realschule e.V.

Telefon (09151) 839027-0
Fax: (09151) 839027-20

Happurger Straße 13
91217 Hersbruck

S a t z u n g

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Förderverein Johannes – Scharrer - Realschule e.V."

und hat seinen Sitz in 91217 Hersbruck. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Einrichtung verwendet, auf die sich §4 der Satzung bezieht.
- 2.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5.) Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1.) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule z.B. durch die Organisation von geeigneten Angeboten wie Vorträge, Aktivitäten und Veranstaltungen, welche den Kontakt zwischen Schule und Elternhaus fördern. Außerdem können Anschaffungen ermöglicht werden, die u.a. das Zusammenleben begünstigen, das Schulhaus verschönern und den Aufenthalt angenehmer gestalten.
- 2.) Dieser Zweck soll durch Bereitstellung finanzieller Mittel erreicht werden, sowie durch persönliche Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung und Organisation der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.
- 3.) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie durch Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, u.ä. erwirtschaftet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können Einzelpersonen, Vereinigungen, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Institutionen werden, die sich zur Zahlung des Mindestmitgliedsbeitrages bereit erklären.
- b) Kinder und Jugendliche können Mitglied des Vereins werden. Für diese muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.
- c) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- d) Das Mitglied erkennt die Satzung des Fördervereins der Johannes-Scharrer-Realschule e.V. an.
- e) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands und durch Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und können von der Beitragszahlung befreit werden.

2.) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Streichung.

- a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Bereits entrichtete Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, oder
 - in sonstiger grober Weise wiederholt gegen die Vereinssatzung und internen Vereinsregeln verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Es muss mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsvorstand seinen Beschluss als vorläufig vollziehbar erklären.

- c) Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2.) Die Beiträge dürfen nur für die in der Satzung verankerten Aufgaben und Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

der Vorstand, § 7

die Mitgliederversammlung, § 8

der Beirat, § 9

§ 7 Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Vorstand gem. § 26 BGB)
- b) dem 2. Vorsitzenden (Vorstand gem. § 26 BGB)
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

Es können bis zu maximal 3 Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

2.) Mitglied des Vorstandes kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden.

3.) Der Vorstand gem. § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils mit Alleinvertretungsberechtigung vertreten. Im Innenverhältnis gilt: 4 von 7
28.06.2013

- Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500.- € verpflichten, sind unter dem Namen des Vereins von einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

- die/der zweite Vorsitzende darf nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden tätig werden.

4.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Fachausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

5.) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

6.) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beim 1. Vorsitzenden beantragt werden. Die Vorstandssitzung soll dann innerhalb von 30 Tagen stattfinden.

7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem der Vorsitzenden unterzeichnet.

8.) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Entstehende sachliche Aufwendungen werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

2.) Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

3.) Die Versammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

4.) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Hersbrucker Zeitung oder durch persönliches Anschreiben.

5.) Anträge können von Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder

7.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, eines der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

8.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer unterschrieben wird.

9.) Eine außerordentliche Versammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

10.) In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr abzulegen

11.) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Hauptversammlung zwei Kassenrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Der Beirat

Dem Beirat gehören bis zu drei Mitglieder an.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beiräte müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Beirat soll vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

1.) Der Verein kann aufgelöst werden:

- a) auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung.
- b) bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

2.) In einer zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Versammlung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

3.) Kommt eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen bei einer Ladefrist von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auch hier ist eine 2/3-Mehrheit zur Beschlussfassung notwendig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

4.) In der gleichen Versammlung sind dann die Liquidatoren zu bestellen.

5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Johannes-Scharrer-Realschule zum ausschließlichen Vorteil der Schüler zu verwenden.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Vereins am 27.06.2013 einstimmig angenommen.